

Sitzung des Technischen Ausschusses am 15.12.2025

Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2025

öffentlich

Windpark Heuchelberg;

Antrag der EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in Schwaigern, Nordheim und Brackenheim; Stellungnahme der Gemeinde Nordheim und Entscheidung über das baurechtliche Einvernehmen nach § 36 BauGB

Sachverhalt:

Der Ausbau der Windkraft und Solarenergie ist zentraler Bestandteil der auf bundes- und landespolitischer Ebene beschlossenen Energiewende. Die Auswirkungen dieser Entscheidungen weg von großen zentralen Kraftwerken hin zu viel stärker in der Fläche vertretenen Energieerzeugungsanlagen werden zunehmend sicht- und wahrnehmbar.

Für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA) auf den Flurstücken 8402 (Gemarkung Nordheim), 2382 + 2288 + 2988 (Gemarkung Neipperg), 4561/1 (Gemarkung Brackenheim), 9055 + 9059/1 (Gemarkung Stetten), 15266 + 15264 + 15322 (Gemarkung Schwaigern) ist die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG durch einen privaten Vorhabenträger, die EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG, aus Heilbronn beantragt worden.

Die Planungsbereiche der beantragten Windenergieanlagen liegen auf dem Areal „Heuchelberg“ in den Gemeinden Brackenheim, Nordheim und Schwaigern. Die Flächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Die genauen Positionen der beantragten WEA-Standorte gehen aus dem beigefügten Übersichtsplan und dem Detailplan für die östlich gelegenen WEA (Anlage 1) hervor. In diesen Plänen sind auch der Verlauf der Gemeindegrenzen sowie die umliegenden Ortschaften dargestellt.

Im Immissionsschutzrecht besteht nach § 9 BImSchG auf Antrag die Möglichkeit, durch Vorbescheid eine bindende Bestätigung über das Vorliegen einzelner Genehmigungsvoraussetzungen oder den Standort der Anlage zu erlangen. Welche Genehmigungsvoraussetzungen vorab geklärt werden sollen, bestimmt der Antragsteller selbst. Die Vorabklärung wesentlicher Fragen verringert das Investitionsrisiko der Antragstellerin erheblich. Hinzu kommt, dass durch die Klärung der vorgenannten Fragen eine Beschleunigung des späteren Genehmigungsverfahrens zu erwarten ist.

Folgende einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sollen im Rahmen der Voranfrage beschieden werden:

- *Bei den 11 geplanten Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 262,00 m, Nabenhöhe 174,50 m, Rotordurchmesser 175,00 m auf den Flurstücken Fl.-Nr.*
 - o *8402 auf Gemarkung Nordheim*
 - o *2382, 2288 und 2988 auf Gemarkung Neipperg*
 - o *4561/1 auf Gemarkung Brackenheim*
 - o *9055 und 9059/1 auf Gemarkung Stetten*
 - o *15266, 15264 und 15322 auf Gemarkung Schwaigern*

handelt es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V. m. § 249 Abs. 2 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

- *Dem Vorhaben stehen*
 - o *keine Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB,*
 - o *keine Ausweisung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB i. V. m. § 245e*

- *Abs. 1 S. 1 BauGB und*
- *keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als unbenannte Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB entgegen.*

Die Standorte der beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der geplanten Eignungsgebiete der aktuellen Regionalplanung. Da es sich bei der Regionalplanung nicht um eine standortbezogene Planung handelt, sollen über die Voranfrage mögliche Standorte für die Windenergieanlagen innerhalb dieses Eignungsgebietes geprüft werden.

Das geplante Projekt „Interkommunaler Windpark Heuchelberg“ umfasst insgesamt 13 WEA. Der Antrag auf Vorbescheid wurde daher auch zunächst mit 13 Anlagen gestellt und dann auf elf Anlagen aktualisiert. Die zwei WEA, die nicht im Antrag enthalten sind, befinden sich auf Gemarkung Leingarten und wurden aufgrund anderer planungsrechtlicher Voraussetzungen (wirksamer FNP, der Windkraft thematisiert) zunächst bei dem Vorbescheid ausgeklammert, sollen aber im letztlichen Genehmigungsantrag enthalten sein.

Das Landratsamt Heilbronn hat die Gemeinde Nordheim nach § 10 Abs. 5 BlmSchG am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Rahmen der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist auch das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB notwendig.

Die Gemeinde verweigert ihr Einvernehmen dann unberechtigt, wenn sie dies ausschließlich (statt auf bauplanungs-) auf bauordnungsrechtliche Gründe (z.B. Lärmemissionen, Abstandsvorschriften, Fragen der Geologie oder des Baugrunds, Brandschutz, etc.) stützt.

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.03.2023 wurde das Projekt „Interkommunaler Windpark Heuchelberg“ öffentlich vorgestellt. Am 16.03.2023 wurde die Planung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung in der Festhalle Nordheim vorgestellt. Die gezeigte Präsentation ist auch auf der Website www.nordheim.de eingestellt. In seiner Sitzung am 26.5.2023 hat der Gemeinderat der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Brackenheim, der Stadt Leingarten, der Stadt Schwaigern und Graf Neipperg für das Projekt Windpark Heuchelberg zugestimmt. Zuletzt wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 28.7.2025 vom aktuellen Sachstand berichtet und ein Ausblick auf den weiteren Ablauf zur Realisierung des Projektes geben.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung handelt es sich bei den beantragten WEA um eine sinnvolle Bündelung mehrerer Anlagen in einem engen räumlichen Zusammenhang. Dies bietet die Chance, weite Teile der Raumschaft frei von Anlagenstandorten zu halten und stellt einen Interessenausgleich zwischen dem Ziel des Ausbaus der Windenergie und den Belangen der Wohnbevölkerung dar.

Die letztliche Entscheidung über den Genehmigungsantrag trifft das Landratsamt Heilbronn als untere Immissionsschutzbehörde. Diese trifft ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und stützt diese auf eine Vielzahl verschiedenster Fachgutachten, die allesamt erst noch sukzessive erstellt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen in Schwaigern, Nordheim und Brackenheim wird zugestimmt; es werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Anlage:

1. Übersichtslageplan; Lageplan der östlichen WEA; Ansichtszeichnung der geplanten WEA

Sachbearbeitung	BM Schiek	30.11.2025
-----------------	-----------	------------